

Deutscher Rugby Verband

Geschäftsstelle

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
D-30169 Hannover
Telefon: +49-(0)511-14763
Telefax: +49-(0)511-1610206
e-Mail: office@rugby-verband.de
Internet: www.rugby.de

Vorsitzender des Verfahrens

Dirk Nannen
Friesenweg 44
22763 Hamburg
e-Mail: dirk.nannen@wpannen.de

Deutsche Bank
IBAN: DE10672700030140190000
BIC: DEUTDESM672

USt-Ident.-Nr. DE 115333117
05.10.2022

Sehr geehrte Sportfreunde,

Im Schiedsgerichtsverfahren

des **Münchener Rugby Football Club e.V.**

Antragsteller

wegen der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Sportgerichts, der Prüfung von Spielberechtigungen und der Ablehnung von Mitgliedern des Sportgerichts wegen der Besorgnis der Befangenheit

ergeht durch das Schiedsgericht des DRV in der Besetzung

Dirk Nannen (Vorsitzender), Marie-Louise Michel und Paul Zurawski folgender

Beschluss

1. Das Verfahren wird nicht eröffnet; die Anträge sind unzulässig.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Tatbestand

Mit Antrag vom 28.06.2022 beehrte der Antragsteller folgendes:

1. Der München RFC beantragt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen
 - a. des Vorsitzenden des Sportgerichts
 - b. den Stellv. Vorsitzender 15er-Spielbetriebmit der Legitimation nach §17 Vorschriften für Organstreitigkeiten vor dem Schiedsgericht, Satz 2 als Verein und ordentliches Mitglied des DRV/Rugby Deutschland und der § 4 Schiedsordnung Nummer 3.

und 4. Ferner die Anwendung von IV. Besondere ergänzende bzw. abweichende Vorschriften der gültigen Schiedsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V..

2. Die Prüfung der Erfüllung von Spielberechtigung insbesondere für die Entscheidungsspiele der Saison 21/22 des BRC Offenbach
3. Ablehnung des Vorsitzenden des Sportgerichts in seiner Funktion wegen Befangenheit in eigener Sache, §§ 5, Satz 2 und 6, Satz 1
4. Ablehnung des Stellv. Vorsitzender 15er-Spielbetrieb wegen Befangenheit in eigener Sache, §§ 5, Satz 2 und 6, Satz 1, als mögliches Ersatzmitglied im Schiedsgericht.

Gründe

1. Zum Antrag auf Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

Die Landesverbände des DRV, die Vereine des DRV und deren Mitglieder sind der Strafgewalt des DRV unterworfen. Nach der geltenden Disziplinarordnung des DRV ist ausschließlich das Sportgericht berufen, die Disziplinalgewalt auszuüben. Dies ergibt sich aus § 24 Abs. 1 der Satzung des DRV und § 14 der Schiedsordnung. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist in diesem Falle nur als Berufungsinstanz möglich. Da keine entsprechende erstinstanzliche Entscheidung des Sportgerichts vorliegt, ist der Antrag auf die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Zudem ist der Antragsteller, soweit er sein Begehren auf die Befugnis im Zusammenhang mit Organstreitigkeiten begründet, nicht antragsbefugt, da ein Verein des DRV nach der Satzung des DRV kein Organ des DRV ist.

2. Zum Antrag auf Überprüfung auf Spielberechtigung

Für die beantragte Überprüfung der Spielberechtigung bzw. des hierzu beschriebenen Verfahrens ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes in erster Instanz nicht gegeben. Es handelt sich gegenständlich um einen Sachverhalt, der durch § 4 DRV-Spieleordnung geregelt wird. Derartige Streitigkeiten sind nach § 3 Nr. 3 der Schiedsordnung i.V.m. § 4 Abs. 4 der Spielordnung erstinstanzlich der Zuständigkeit des Sportgerichts zugewiesen. Da keine entsprechende erstinstanzliche Entscheidung des Sportgerichts vorliegt, ist der Antrag auf Überprüfung der Spielberechtigung als unzulässig zurückzuweisen.

3. Anträge auf Befangenheit

Gemäß den hier ergänzend zu den Regelungen des DRV hinzuzuziehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie sich aus § 54 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 ZPO und § 24 Abs. 3 StPO ergeben, können Richter sowohl in den Fällen, in denen sie von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der

Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Allen diesen Verfahrensgrundsätzen ist jedoch immanent, dass derartige Anträge zwingend ein Verfahren voraussetzen, in dem diese Richter involviert sind. Befangenheitsanträge vor Einleitung eines Verfahrens sehen die Gesetze nicht vor. Da der Antragsteller seine Anliegen bisher nicht gemäß der DRV Schiedsordnung beim Sportgericht anhängig gemacht hat, sind die Anträge beim DRV Schiedsgericht unzulässig.

Die Entscheidung ist verbandsintern unanfechtbar.

Hamburg, den 10.10.2022

Dirk Nannen

Marie-Louise Michel

Paul Zurawski